GEMEINDE
WESTERKAPPELN

Gem. §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG) ergeht zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende

Allgemeinverfügung

Nr. 2020-4 vom 25.03.2020

1. Die Allgemeinverfügung zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2-Virus-Infektionen Nr. 2020-3 vom 18.03.2020 wird hiermit hinsichtlich der Ziffern 1 bis 11 aufgehoben.

2. Ziffer 15 vorbenannter Allgemeinverfügung wird wie folgt neu gefasst:

   Beerdigungen sind unter folgenden Auflagen durchzuführen:

   - eine Registrierung aller Besucher/Teilnehmer mit Kontaktdaten (Datum, Uhrzeit, Nachname, Vorname, Telefonnummer) erfolgt bei dem Bestattungsunternehmen

   - die maximale Besucher-/Teilnehmerzahl wird auf 20 Personen beschränkt

   - die Trauerfeier soll im Freien auf dem Friedhof stattfinden.

   Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 11 Abs. 4 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.03.2020 (GV. NRW. S. 177a) Erd- und Urnenbestattungen sowie Totengebete nur im engsten Familienkreis zulässig sind und nur unter der Vorraussetzung, dass die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 m eingehalten werden.

3. Diese Allgemeinverfügung wird gem. § 12 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Westerkappeln durch Aushang an der Anschlagtafel des Rathauses veröffentlicht, da die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 aufgrund der gegenwärtigen Entwicklungen und Erkenntnislagen sowie ihrer unverzüglichen und zwingenden Umsetzung zur Erreichung der dringend erforderlichen Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen nicht möglich ist. Die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 wird unverzüglich nachgeholt.

   Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung an der Anschlagtafel des Rathauses in Kraft und gilt bis einschließlich 19.04.2020. Eine Verlängerung ist möglich.

4. Auf die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 22.03.2020 wird hingeweisen.

Begründung:

Zu Ziffer 1:

Durch Allgemeinverfügung Nr. 2020-3 vom 18.03.2020 hat die Gemeinde Westerkappeln auf der Grundlage von § 28 Abs. 1 S. 1 und S. 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG) Maßnahmen ergriffen, um eine Weiterverbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 zu verhindern. Die Allgemeinverfügung Nr. 2020-3 wurde am 18.03.2020 an der Anschlagtafel der Gemeinde Westerkappeln bekannt gemacht und trat am folgenden Tag in Kraft.

Mit Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) vom 22.03.2020 (GV. NRW. S. 177a) hat das Land Nordrhein-Westfalen von seiner Verordnungsbefugnis nach § 32 IfSG Gebrauch gemacht und Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung dieses Virus verordnet. Sie gilt seit dem 23.03.2020.

Nach § 13 S. 1 CoronaSchVO gehen Bestimmungen dieser Verordnung widersprechenden und inhaltsgleichen Allgemeinverfügungen der nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden vor. Ziel dieser Rechtsverordnung ist es demnach, einen einheitlichen, landesweiten Rechtsrahmen zu schaffen. Mithin finden die Regelungen in der Allgemeinverfügung Nr. 2020-3 vom 18.03.2020 in dem Umfang keine Anwendung mehr wie sie den Bestimmunge der CoronaSchVO widersprechen oder mit diesen übereinstimmen. Dies betrifft die Ziffern 1 bis 11 der Allgemeinverfügung Nr. 2020-3 vom 18.03.2020. Aus Gründen der Rechtsklarheit hat sich die Gemeinde Westerkappeln entschieden, die vorbenannten Ziffern der Allgemeinverfügung Nr. 2020-3 vom 18.03.2020 aufzuheben.

Zu Ziffer 2:

Eine eigene Regelungskompetenz besitzen die örtlichen Ordnungsbehörden nach § 13 S. 2 CoronaSchVO insoweit wie diese Verordnung keine Regelungen trifft. Dies gilt insbesondere hinsichtlich in Allgemeinverfügungen verfügter weitergehender Schutzmaßnahmen.

Da die CoronaSchVO hinsichtlich der in Ziffer 12 der Allgemeinverfügung benannten Einrichtungen keine Regelungen trifft, bleiben die in den Ziffern 12, 13 und 14 der Allgemeinverfügung Nr. 2020-3 vom 18.03.2020 getroffenen Schutzmaßnahmen in Kraft.

Ähnliches gilt auch für die in Ziffer 15 der Allgemeinverfügung Nr. 2020-3 vom 18.03.2020 getroffenen Maßnahmen. Diese enthält bezüglich Beerdigungen weitergehende Schutzmaßnahmen, die nach § 13 S. 2 CoronaSchVO unberührt bleiben. Diese sind aus Gründen der Rechtsklarheit noch einmal aufgeführt.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass neben den in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen zu Beerdigungen die Vorgaben in § 11 Abs. 4 CoronaSchVO zu beachten sind.

Zu Ziffer 3:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW). Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist die in Ziffer 2 getroffene Maßnahme bis einschließlich 19.04.2020 befristet. Die zeitliche Beschränkung kann bei Fortbestand des Übertragungsrisikos entsprechend verlängert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofenstr. 8, 48145 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Westerkappeln, den 25.03.2020

GEMEINDE WESTERKAPPELN (Siegel)

Annette Große-Heitmeyer
Bürgermeisterin

Ausgehängt an der Anschlagtafel
am Rathaus 27.03.2020
abgenommen _____